

Die Anrechnung der Warenbezugsmarken.

* Die Gäste der Hamburger Kriegsküchen fanden sich bis zu dem Tage der Einführung der Reichsfleischkarte in der besondern Lage, für das Essen aus den Kriegsküchen keine Warenbezugsmarken abgeben zu müssen. Auch wer diese Küchen nicht in Anspruch nahm und doch außer dem Hause essen wollte, brauchte nur mit seiner Brotkarte bewaffnet zu sein, um sich allen Bedürfnissen gewachsen zu zeigen. Anders wurde es, als die Reichsfeierstelle ein Wörtchen mitbrachte, da mußte man auch in Gasthäusern, wenn man Eier Speisen verlangte, durch seine Eierkarte kund und zu wissen tun, daß man ein Nations-Ei für die Woche noch nicht verzehrt habe.

In vielen Städten Deutschlands war es aber schon lange Gepflogenheit, in den staatlich aufgemachten Küchen für das Essen nicht nur Geld, sondern auch Warenbezugsmarken zu ordern; nicht nur Fleischmarken, sondern auch Kartoffelmarken, Marken für Gries, Graupen und Mehl. Unzweifelhaft genossen die Hamburger Kriegsküchen- und Gasthausbesucher bisher einen großen Vorzug diesen Städten gegenüber. In öffentlichen Gaststätten werden in Hamburg heute Brotmarken, Fleischmarken und Eiermarken, je nach der Speise verlangt. Wie wir heute morgen mitteilen, werden aber in absehbarer Zeit auch die Kartoffelmarken in Gasthäusern und Mittagsküchen mit abgefordert werden müssen, wie es zu Anfang dieses Monats schon in den Kriegsküchen der Fall ist.

Öffentlichen Gemütern mögen diese Maßnahmen bedenklich erscheinen, ihre Erfüllung aber ist nur ein Gebot der Billigkeit den ärmeren Volksschichten gegenüber. Es besteht auch einleuchtend die Gefahr, daß die Inanspruchnahme der Warenbezugsmarken für außerhalb des Haushalts zu gehörende Speisen noch weiter ausgedehnt werde; jedenfalls besteht beim hamburgischen Kriegsverorgungsamt die Absicht, so weit wie nur irgend möglich, darauf zu verzichten. Es ist für die Ernährungsmöglichkeiten der Allgemeinheit von sehr erheblichem Wert, die Lebenshaltung außerhalb der Haushaltung so leicht wie angänglich zu gestalten, weil dadurch auch Nahrungsmittel dem Verbrauch zugeführt werden, die wegen ihrer Kostspieligkeit nicht für jedermann erschwinglich sind. Es ist schon genug damit getan, daß in öffentlichen Gaststätten für Butterbröte kein Streichfett hergegeben werden darf; darum sollen wir wahrhaftig davon absehen, die Schlinge uns selbst enger zuzuziehen dadurch, daß wir den Markenzwang in seiner Wirkung vielfältiger gestalten. Es genügt wirklich, wenn wir für ein Spielgeleit im Gasthaus unsere Eierkarte opfern. Wenn wir auch noch von unserer Butterkarte opfern sollten für das Braten, und seien es auch nur fünf Gramm von unserer Wochenmenge von 90 Gramm Streichfett, so wäre das alles weniger als annehmen.

Eine völlige Gleichheit in der Verteilung wird sich auch heute nicht erzielen lassen, weil soziale Unterschiede selbst nicht durch eine Umverordnungsverordnung aus der Welt geschafft werden. Wenn wir aber die Anrechnung der Warenbezugsmarken zu weit treiben, so werden wir schließlich auch dahin kommen, daß man sich nur gegen eine Marke seiner Seifenartie wird — rasieren lassen können; denn offensichtlich ist doch der, der sich rasieren läßt, gegen den der sich selbst rasiert, im Vorteil, weil dem „Selbstrasierer“ die nötige Seife auf seine Karte angerechnet wird, dem, der sich rasieren läßt, aber nicht, obwohl doch nicht zu leugnen ist, daß beide Seife verbrauchen. Genau so liegt es bei der Wäsche; die Haushaltungen, die außer dem Hause waschen lassen, sparen sich den Aufwand daran, woher der Wäscher eine Seife bezieht, sie haben aber den Vorteil, mehr Seife für den Hausverbrauch zu haben als jene, die ihre Wäsche zu Hause waschen.

Man sieht also, zu welchen Folgerungen man schließlich gelangt; irgendwo sind die Dinge immer stärker als die Menschen, und man besiegt sie nicht dadurch, daß man sich ihnen unterordnet, sondern sich über sie stellt. Nur die sinnfällige Ausdeutung der Durchführbarkeit einer Verordnung, nicht ihre slavische Befolgung, verleiht ihr überhaupt erst ihren Wert.